

Vorläufige Nutzungsordnung

für das Gemeindezentrum der Ortsgemeinde Lörzweiler

(Zusatz zum Mietvertrag)

§ 1 Nutzungsrecht

1. Die Ortsgemeinde Lörzweiler überlässt vorrangig den örtlichen Vereinen und Gruppen den Mehrzweckraum und die dazugehörigen Einrichtungen.
2. Der Mehrzweckraum steht erst zur Verfügung, wenn der Nebenraum der Hohberghalle an dem gewünschten Termin belegt ist. Über die ständige Benutzung des Mehrzweckraumes sowie über ein Nutzungs-entgelt hierfür entscheidet der Gemeinderat. Über die sporadische Nutzung des Mehrzweckraumes entscheidet die Gemeindeverwaltung. Dabei werden die im Langfristkalender des Verkehrsvereins aufgezeichneten Veranstaltungstermine der örtlichen Vereine und Gruppierungen vorrangig berücksichtigt.
3. Weiterhin vermietet die Ortsgemeinde Lörzweiler den Mehrzweckraum und die dazugehörigen Einrichtungen ausschließlich an ortsansässige Vereine, Bürgerinnen und Bürger für private Veranstaltungen.
4. Die Nutzung des Mehrzweckraumes für private Veranstaltungen wird durch schriftliche vertragliche Vereinbarung zwischen Gemeindeverwaltung und den Mietern geregelt.
5. Eine Vermietung erfolgt nur an Personen über 21 Jahren.
6. Die Überlassung an Dritte ist nicht erlaubt.
7. Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der Lärmschutzverordnung, d.h. die Zimmerlautstärke der Lärmemission ab 22.00 Uhr nicht zu überschreiten. Dies gilt insbesondere für das Abspielen von Musik bzw. Live-Musik.
8. Das Abbrennen von Feuerwerken jeglicher Art ist nicht erlaubt.
9. Der Mehrzweckraum sowie sämtliche Nebenräume sind nach § 2 Nichtraucher-schutzgesetz rauchfrei zu halten.

§ 2 Haftung

1. Die Benutzer des Mehrzweckraumes und der dazugehörigen Einrichtungen sind zu deren pfleglicher und sachgemäßer Behandlung verpflichtet. Sie haften für alle Schäden, die der Ortsgemeinde durch die Nutzung im Rahmen der Benutzungserlaubnis entstehen. Eine Beschädigung ist unverzüglich dem Vermieter zu melden.
2. Die Benutzer stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Beauftragten oder Mitglieder, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Mehrzweckraumes und dessen Einrichtungen sowie der Zuwegung zum Gemeindezentrum stehen.
3. Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

§ 3 Nutzungsentgelt

1. Für die Vereine und Gruppierungen ist die Nutzung des Mehrzweckraumes grundsätzlich unentgeltlich. Nach der Nutzung ist der Raum, Flur und das Treppenhaus besenrein zu übergeben. Werden bei Veranstaltungen Eintritt oder ähnliche Gebühren (z.B. Gläserzwangpreis, Standgeld bei Basaren etc.) von den Vereinen oder Gruppierungen verlangt, so beträgt das Nutzungsentgelt **50,00 €** je Veranstaltungstag. Bei diesen Veranstaltungen muss für die Reinigung ein Betrag von **30,00 €** zusätzlich bezahlt werden. Werden Angebote oder Kurse von Vereinen und Gruppierungen durchgeführt, bei denen eine

gesonderte Teilnehmergebühr erhoben wird, ist die Summe **in Höhe von 10 %** des vereinnahmten Gesamtbetrages zu entrichten.

2. Vereine und Gruppierungen verpflichten sich, der **GEMA** die ihr zustehenden Abgaben zuzuführen.
3. Für die private Nutzung des Mehrzweckraumes beträgt das Nutzungsentgelt für Bürger aus Lörzweiler **200,00 €** pro Veranstaltungstag, bei gewerblicher Nutzung **300,00 €** pro Veranstaltungstag zuzüglich der Reinigungskosten von **30,00 €**. Eine Kautions von **250,00 €** muss bei Schlüsselübergabe hinterlegt werden.
4. Die Ortsgemeinde Lörzweiler kann je nach Art der Veranstaltung vom Veranstalter vor Vertragsabschluss den Abschluss und Nachweis einer Haftpflichtversicherung fordern, durch die evtl. auftretende Schäden gedeckt sind.

§ 4 Hausrecht

Die Beauftragten der Ortsgemeinde üben das Hausrecht aus und gelten als weisungsberechtigt im Sinne des § 123 StGB. Ihren Aufforderungen ist Folge zu leisten. Der Zutritt zum Mehrzweckraum ist ihnen jederzeit zu gestatten.

§ 5 Schlussbestimmungen

Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung der Verwaltung. Bei Verstoß gegen diese Nutzungsordnung können die Benutzer von der weiteren Nutzung des Gemeindezentrums ausgeschlossen und die Nutzungserlaubnis widerrufen werden. Bei unrechtmäßigem Handeln und Nichteinhaltung der Nutzungsordnung muss mit einer Anzeige gerechnet werden.

§ 6 In Kraft treten

Die geänderte Nutzungsordnung tritt mit dem Gemeinderatsbeschluss in Kraft.

Lörzweiler, den 20.08.2012

DS

Kremer
Ortsbürgermeister